BERNER ZEITUNG BZ

Dieser Artikel wurde Ihnen von folgendem Absender empfohlen:

mglauser@glauserpartner.ch

Geld

So schütze ich die Familie

Von Markus Glauser, Aktualisiert am 03.08.2010

Wie kann das Privatvermögen vor den Gläubigern geschützt werden? Wie lässt sich die Familie absichern? Eine Möglichkeit ist das Konkursprivileg von Lebensversicherungen.

Nennen wir ihn Max Grüebli. Er führt eine kleine Exportfirma mit zehn Mitarbeitenden. Als Inhaber der Einzelfirma haftet er für Verbindlichkeiten aus seiner unternehmerischen Tätigkeit. Dies nicht nur mit dem Geschäfts-, sondern auch mit seinem gesamten Privatvermögen.

Wie kann er seine Familie vor einem Konkurs absichern? Mit einem Lebensversicherungsvertrag des Typs Säule 3b, denn im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist ein Konkursprivileg verankert, welches private Vermögenswerte im Konkursfall schützt.

Ein Polster im Notfall

Das geht so: Max Grüebli bezahlt Jahr für Jahr seine Prämien in eine Lebensversicherung der Säule 3b. Im Falle eines Konkurses seiner Exportfirma kann er diese Police respektive seine Vertragsposition, die als Versicherungsnehmerschaft bezeichnet wird, an seine Frau oder seine eigenen Kinder übertragen. Mit dieser Massnahme entzieht sich das bisher gebildete Vermögen dem Zugriff der Gläubiger, und der Familie bleibt in dieser schwierigen Zeit eine gewisse finanzielle Sicherheit.

Noch grösser sind die geschäftlichen Risiken von Lars Kuster, der zusammen mit einem Partner eine mittelgrosse Werbeagentur führt. Da die Firma als Kollektivgesellschaft organisiert ist, haftet er auch für allfällige unternehmerische Fehlentscheide seines Partners. Und zwar unbeschränkt und solidarisch – mit seinem ganzen Privatvermögen. Auch für ihn könnte das Konkursprivileg eine Absicherung für den allerschlimmsten Notfall darstellen, mit der sich besser schlafen lässt.

Wichtig ist Folgendes zu wissen: Durch das Konkursprivileg wird nur das rechtmässig angesparte Vermögen geschützt — der Missbrauch aber nicht. So könnten Grüebli und Kuster nicht kurz vor einem sich abzeichnenden Konkurs noch Kapital in Sicherheit bringen. Eine derartige Transaktion wäre durch die Gläubiger anfechtbar und das in der Police vorhandene Vermögen pfänd- und ver wertbar. Entsprechende Bestimmungen befinden sich im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Die Police kann zudem ausschliesslich

auf den Ehepartner, den eingetragenen Partner oder eigene Kinder übertragen werden. Besteht diese Übertragungsmöglichkeit nicht, nützt das Konkursprivileg nichts.

Lieber früher in Konkurs

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Frage, was im Konkursfall mit dem Kapital in der Pensionskasse oder der Säule 3a passiert. Hier funktioniert der Schutz anders. Diese Vermögenswerte können vor Fälligkeit weder gepfändet noch in die Konkursmasse einbezogen werden. Das heisst, sie sind nicht verwertbar, solange sich das Geld «im Vertrag» befindet. Aber aufgepasst: Kommen diese Kapitalien beispielsweise altershalber zur Auszahlung, können die Gläubiger ihre Verlustscheine wieder präsentieren und ihre Forderung erneut geltend machen. Die durch den Verlustschein beurkundete Forderung verjährt nämlic h erst zwanzig Jahre nach dessen Ausstellung. Daraus lässt sich ableiten: Je früher der Konkurs, desto besser

Diese Gefahr besteht beim Konkursprivileg der Säule 3b für Grüebli und Kuster nicht, da diese Vermögenswerte im schlimmsten Fall wie beschrieben auf die Ehefrau oder die Kinder übertragen werden könnten. So kann also bei jenen Unternehmern, die keine juristische Person (AG, GmbH) gründen wollen, ein gewisser Vermögensschutz erzielt werden. (Berner Zeitung)

Erstellt: 03.08.2010, 12:08 Uhr © Tamedia AG – Kontakt